

BUNDESMINISTERIUM FÜR



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Das Lebensministerium

Zl. 10.760/03-IA10/95

DRINGEND

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	71 -GE/19
Datum:	2. OKT. 1995
Verteilt	<i>4.9.95</i>

H. Kojak

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bauern-Sozialver-
sicherungsgesetz und das Be-
triebshilfegesetz geändert
werden (20. Novelle zum BSVG
und 9. Novelle zum BHG)

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst
vom 13. Mai 1976, GZl. 600.614/3-VI/2/76, beehrt sich das Bundes-
ministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Aus-
fertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Betriebshil-
fegesetz geändert werden (20. Novelle zum BSVG
und 9. Novelle zum BHG) zu übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister:
Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Rimmer



SEKTION I - RECHT

BUNDESMINISTERIUM FÜR



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Das Lebensministerium

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

im Hause

Wien, am 28. Sep. 1995

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

20.799/3-11/95

10.760/03-IA10/95

Dr. Brodtrager/6227

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes
mit dem das Bauern-Sozialver-
sicherungsgesetz und das Be-
triebshilfegesetz geändert
werden (20. Novelle zum BSVG
und 9. Novelle zum BHG)

Bezugnehmend auf die do. Note vom 7. August 1995, Zl. 20.799/3-11/95, mit denen die im Gegenstand genannten Gesetze geändert werden, teilt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft folgendes mit:

Grundsätzliche Bemerkungen:

Die allgemeine Senkung des Kostenanteiles für Anstaltspflege auf 10 % wird als ein seit Jahren vorgebrachtes sozialpolitisches Anliegen begrüßt. Die Leistung von 20 % des Pflegegebührenersatzes stellte vor allem für die Bezieher kleiner landwirtschaftlicher Einkommen, die nicht unter die Härteklausele fielen, eine erhebliche Belastung da. Zusätzlich können gegenüber dem differenzierten System erhebliche Kosten beim Verwaltungsaufwand eingespart werden.



SEKTION I - RECHT

- 2 -

Wie das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bereits in der Stellungnahme zur 19. BSVG-Novelle mitteilte, wäre die Herabsetzung des Höchstbetrages für die Anrechnung des "fiktiven Ausgedinges" zu überprüfen. Mit 1. Jänner 1990 wurde der Höchstbetrag mit 35 % des jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatzes festgelegt. Da das anzurechnende Ausgedinge nunmehr eine unrealistische Höhe erreicht hat, wird seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft eine Herabsetzung für dringend notwendig erachtet (Vorstellbar wäre etwa eine etappenweise Herabsenkung von erst auf 25 % und in der Folge auf 20 % des Ausgleichszulagenrichtsatzes).

Zu den Bestimmungen im einzelnen:

20. BSVG-NOVELLE:

1. **Zu Artikel I Ziffer 4 (§ 20 Abs. 1):**

Für den Fall, daß die Verlassenschaft als Beitragsschuldner anzusehen ist (§§ 2 Abs. 5 und §§ 3 Abs. 3 BSVG) wären die §§ 16 und 20 dahingehend zu ergänzen, daß auch die Melde- und Auskunftspflicht der Verlassenschaft zukommt.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß eine legistische Klarstellung der Melde- und Auskunftspflicht hinsichtlich jener Fälle erforderlich wäre, in denen der Betriebsführer nicht dem Personenkreis des § 2 Abs. Z 1 angehört oder der Grundeigentümer seine land(forst)wirtschaftlichen Flächen zu 100 % verpachtet hat.

2. **Zu Artikel I Ziffer 7 (§ 33 Abs. 1):**

Gemäß § 39 Abs. 1 unterliegen Nachtragsforderungen, die aufgrund einer nachträglichen Feststellung der Einkünfte des Versicherten durch die Finanzbehörden vorgeschrieben werden,

- 3 -

keiner Verjährung. Das führt dazu, daß manche Teilforderungen einer Verjährung unterliegen, manche jedoch nicht. Im Interesse der Gleichbehandlung sollte daher eine einheitliche Verjährungsfrist festgelegt werden. Eine Möglichkeit wäre, daß die Frist bei Vorlage des Einkommenssteuerbescheides bei der SV-Anstalt zu laufen beginnt.

3. Zu Artikel I Ziffer 9 und 10 (§ 34 Abs. 1 und 3):

Die Absätze 1 und 3 des § 34 bezwecken die Regelung völlig unterschiedlicher Sachverhalte und gehen von völlig verschiedenen Ansätzen aus. Während Abs. 1 die Sanktion eines Meldeverstößes regelt und daher individuelle Ansatzpunkte enthält, ist der Zuschlag gemäß Abs. 3 als Ersatz für die Zinsberechnung im Vorschreibeverfahren anzusehen. Ein individueller Ansatz wie in Abs. 1 scheint daher sachlich nicht gerechtfertigt. Art. 1 Ziffer 10 der Novelle hätte zu entfallen.

4. Zu Artikel I Ziffer 15 (§ 67 Abs. 1 Z 3):

Nach § 368 Abs. 2 ASVG kann eine Leistung nur dann bevorschusst werden, wenn die Leistungspflicht dem Grunde nach feststeht. Den Erläuterungen zur korrespondierenden Regelung im ASVG ist zu entnehmen, daß hinkünftig eine Aufrechnung von gewährten Vorschüssen auch dann möglich sein soll, wenn die Leistung dem Grunde nach noch nicht feststeht. Diese Regelung erscheint problematisch, da nach dem Wortlaut des Gesetzes in solchen Fällen gar keine Bevorschussung möglich war. Zudem können gerade in jenen Zweifelsfällen, für die diese Norm vermutlich Anwendung finden soll, erst später Fakten bekannt werden, die einen Leistungsanspruch zur Gänze vernichten.

- 4 -

5. Zu Artikel I Z 29 (§ 107 Abs. 1):

Diese Bestimmung ist einer sinnvollen Interpretation schwer zugänglich. Da den Erläuterungen kein Hinweis auf den Regelungsbedarf zu entnehmen ist, wäre diese Bestimmung zu überdenken.

6. Zu Artikel I Z 32 (§ 107 a Abs 5 und 6):

Aus dieser Regelung ergeben sich vor allem aus verfahrensrechtlicher Sicht Probleme. Da der Vater des Kindes bei der Vollendung des 19. Lebensjahres des Kindes oft noch kein pensionsfähiges Alter erreicht haben wird, fehlt sowohl die Pflicht des Versicherten die gesetzliche Vermutung zu widerlegen als auch die Anordnung an die Versicherungsanstalt einen derartigen Antrag auf Widerlegung in einem ordentlichen Verfahren bescheidmäßig zu erledigen. Diese Punkte sind in der Novelle zu regeln. Außerdem ist zur Absicherung jener Versicherten, deren Kinder das 19. Lebensjahr bereits vollendet haben, eine Übergangsregelung erforderlich.

7. Zu Artikel I Z 34 (§ 107 b):

Hiezu ist festzuhalten, daß der 1. Jänner 1956 kein maßgebliches Datum für die bäuerliche Sozialversicherung darstellt. Weiters ist nicht verständlich, weshalb die Wahl- oder Stiefkinder von dieser Regelung ausgenommen sein sollten.

8. Zu Art I Z 44 (§ 125):

Die Intention, daß Kindererziehungszeiten der fortführenden Witwe und Versicherungszeiten des vorverstorbenen Ehegatten einander nicht ausschließen, auch wenn sie sich zeitlich überlagern sollten, wird begrüßt. Der vorliegende Entwurf

- 5 -

führt aber nicht zu diesem Ergebnis, da Abs 1 Gegenteiliges anordnet und somit keinen Raum für die Anwendung des Abs 2 läßt. Es ist daher eine andere Formulierung zu finden, die aber nicht nur den Bereich der Bemessung sondern auch den der Qualifikation an sich berücksichtigen sollte.

9. BHG-NOVELLE:

1. Zu Art II Z 1 (§ 4 Abs 5):

Für jene Fälle, bei denen die Teilzeitbeihilfe vor dem 1. Jänner 1996 angefallen ist, müssen Übergangsregelungen geschaffen werden, damit diese Bestimmung weiterhin anwendbar bleibt; gleiches gilt für die erhöhte Teilzeitbeihilfe.

Obige Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die korrespondierenden Bestimmungen der zur gleichen Zeit ausgesendeten Sozialversicherungsnovellen.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

